



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Januar 1965

I Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 64	Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen	93
15.1. 65	Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen	97
4.1. 65	Anordnung Nr. 20 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	103

### Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen.

Vom 23. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Ausweispflicht

(1) Für jede entgeltliche haupt- oder nebenberufliche künstlerische Tätigkeit (Anlagen 1 und 2) innerhalb des Veranstaltungswesens, einschließlich des Zirkus, Varietés, Kabarets, des Rundfunks, des Fernsehens und der Schallplattenproduktion, ist ein Berufsausweis oder ein anderer Ausweis nach dieser Anordnung erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob die Veranstaltung öffentlich oder nicht öffentlich ist.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist die Betätigung von Laien innerhalb des künstlerischen Volksschaffens einschließlich der Bewegung der Jungen Talente, wenn sie neben ihrem Hauptberuf künstlerisch wirken und für ihre Tätigkeit nur eine Kostenerstattung erhalten.

#### § 2

##### Bezirkskommissionen

(1) Durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kultur sind Bezirkskommissionen für das Veranstaltungswesen zu bilden, die nach den Richtlinien der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur arbeiten.\*

\* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 9. Dezember 1963 lt. „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 1/1964.

(2) Die Bezirkskommission besteht aus:

- einem Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzenden,
- einem Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- einem Vertreter der volkseigenen Konzert- und Gastspielliederektion,
- 7 stimmberechtigten Fachberatern, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst berufen werden und Persönlichkeiten sind, die sich durch hohe künstlerische Leistungen auszeichnen.

(3) Die Kommissionen mehrerer Bezirke können von den beteiligten Räten zu einer gemeinsamen Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen zusammengeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Bezirkskommission sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung innerhalb ihres Bezirkes zu kontrollieren.

#### § 3

##### Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur

(1) Beim Ministerium für Kultur wird eine Kommission für das Veranstaltungswesen gebildet, deren Mitglieder und Fachberater der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beruft oder abberuft.

(2) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Ministeriums für Kultur, von denen einer den Vorsitz führt,
- einem ständigen Sekretär,